

STATUTEN DER RÜTLISEKTION HÖFE

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Rütlisektion Höfe ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des schweiz. Zivilgesetzbuches. Der Verein gehört keinem Verband an. Sie bezweckt vor allem, das historische Rütlschiessen zu fördern und zu besuchen. Sie hat Ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

II. Bestand

Art. 2

Die Rütlisektion besteht aus Mitgliedern der genannten 300 m Schützenvereine: Feusisberg, Freienbach, Pfäffikon, Rossberg, Schindellegi, Wilen, Wollerau.

Art. 3

Mitglieder die sich in der Tätigkeit der Rütlisektion besonders verdient machen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Eintritt und Mitgliedschaft

Art. 4

Der Eintritt in die Rütlisektion steht jedem Schweizerbürger offen, wenn er in Ehr und Rechten steht und das 22. Altersjahr zurückgelegt hat. Neue Mitglieder können nur aufgenommen werden, wenn ein bisheriges Mitglied ausscheidet, durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung. Neueintretende werden nach einer Warteliste aufgenommen. Die Anmeldung muss durch ein schriftliches Gesuch erfolgen. Die Aufnahme in die Sektion bedingt die Anerkennung der Statuten, sowie anderweitigen Sektionsbeschlüsse.

Art. 5

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und kann in den Vorstand gewählt werden. Mitglieder können zur Annahme einer Wahl für die Dauer von 2 Jahren verpflichtet werden.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt oder Tod,
- b) durch Ausschluss durch die Generalversammlung,
- c) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages

Art. 7

Austrittserklärungen müssen jeweils auf die Generalversammlung dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich eingereicht werden, ansonst die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr fort dauert.

Der Austritt wird genehmigt, wenn sämtliche Pflichten der Sektion gegenüber erfüllt sind.

Art. 8

Ein Ausschluss der Mitgliedschaft kann erfolgen bei:

- a) wer durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen der Sektion schädigt,
- b) den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- c) durch unehrenhaftes Verhalten straffällig wird kann durch den Vorstand in seiner Mitgliedschaft eingestellt und der nächsten Generalversammlung zum Ausschluss beantragt werden.

Art. 9

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch an die Rütlisektion.

IV. Organisation

Art. 10

Organe der Rütlisektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel anschliessend an das Training, am Samstag vor dem Rütlschiessen statt. Die Einladung hat 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen, sowie mit einem Inserat in der Lokalzeitung.

Anträge die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten schriftlich bis zum 15. Oktober einzureichen. Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand, oder wenn 1/3 der Mitglieder es für nötig erachten, einberufen werden. Die Begehren sind zu begründen.

Art. 12

An Generalversammlungen dürfen nur über jene Geschäfte Beschluss gefasst werden, welche auf der Traktandenliste stehen.

Art. 13

Die Generalversammlung ist die oberste Behörde der Sektion. Sie befindet über alle nachstehenden Geschäfte und über alle diejenigen, welche nicht in der Kompetenz des Vorstandes sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Vorlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenbericht

5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Jahresbericht des Obmanns
7. Festsetzung eines ev. Jahresbeitrages
8. Mutationen
9. Wahlen
10. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Allgemeine Umfrage und Mitteilungen.

Art. 14

Jede nach Art. 11 einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 15

Jede Generalversammlung wählt zwei Stimmzähler. Für Beschlüsse entscheidet immer das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Abstimmungen über die Revision der Statuten und die Auflösung der Sektion ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 16

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Als Entschuldigung gelten Unfall, Krankheit, Militärdienst, oder sonstige triftige Gründe.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen der Präsident, der Aktuar, der Kassier, der Obmann, sowie der Beisitzer durch die Generalversammlung gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied kommt nach zweijähriger Amtsdauer in den Austritt, ist aber wieder wählbar. In den geraden Jahren werden gewählt: Präsident, Kassier, Beisitzer; in den ungeraden Jahren: Aktuar und Obmann.

Art. 18

Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anforderungen des Präsidenten, oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 15. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er verfügt im Rahmen des Budgets über einen freien Betrag Fr. 200.--.

Art. 19

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Vollzug der Sektionsbeschlüsse und Handhabung der Statuten.
- b) Vermögensverwaltung
- c) Überwachung der den andern Organen obliegenden Aufgaben.
- d) Ernennung von Stellvertretern für verhinderte Funktionäre.
- e) Organisation und Durchführung von Sektionsanlässen.
- f) Wahrung des Ansehens der Sektion und dessen Einrichtung.
- g) Erledigung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines andern Organs fallen.

Art. 20

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Obliegenheiten:

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, überwacht die richtige Handhabung der Statuten und Reglemente und vertritt die Sektion nach aussen. Er bestimmt die Sitzungen, führt die rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Aktuar und dem Kassier. Er verfasst einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vermögen der Sektion. Er zieht, sofern an der Generalversammlung beschlossen, den Jahresbeitrag ein, erstellt die Jahresrechnung und unterbreitet diese spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung den Revisoren zu einer eingehenden Kontrolle. Er führt ein Inventarverzeichnis.

Der Obmann führt die Schiesskontabilität, sorgt für gute Disziplin an Übungen und Schiessanlässen. Er bietet die Schützen zu den Übungen und Schiessanlässen auf. Er führt eine genaue Tabelle über jeden Schützen, welche am Rütli-schiessen teilgenommen haben. Er ist Verbindungsmann mit der kantonalen Rütli-sektion, Er vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten.

Der Beisitzer vertritt im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied.

Art. 21

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 22

Der Fähnrich wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist für die Verwendung und Versorgung, sowie für den Zustand der Fahne verantwortlich.

V. Schiesswesen

Art. 23

Die Schiessübungen der Sektion finden nach dem Aufruf des Obmannes statt. Den Weisungen des Obmannes ist stricte Folge zu leisten. Der Obmann muss jedem Mitglied, welches das Alter von 22 Jahren erfüllt hat die Möglichkeit bieten, am Rütli-schiessen teilzunehmen und zwar nach einer genau geführten Statistik. In einem gegebenen Turnus werden die Schützen aufgeboden. Folgende Punkte werden in Betracht gezogen:

- a) freiwilliger Verzicht
- b) oblig. Verzicht (Turnus)
- c) Obligatorisch und Feldschiessen müssen im Bezirk Höfe geschossen werden
- d) muss 5 Jahre im Kanton Schwyz wohnhaft sein.

VI. Finanzielles

Art. 24

Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet das Sektionsvermögen.

Art. 25

Die ordentliche Generalversammlung bestimmt den Jahresbeitrag und allfällige Extraausgaben usw.

Art. 26

Die Einnahmen bestehen in:

- a) Mitgliederbeiträgen, sofern beschlossen
- b) Erlös von Veranstaltungen
- c) Freiwilligen Beiträgen, Geschenken, usw.
- d) Zinsen

Die Ausgaben bestehen in:

- a) Kosten für den Schiessbetrieb
- b) Verwaltungskosten
- c) Verschiedenen Ausgaben

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Die Rütlisektion des Bezirkes Höfe kann nicht aufgelöst werden, solange noch 10 Mitglieder den Fortbestand garantieren. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Sektionsvermögen dem Bezirksrat Höfe zur Aufbewahrung zu übergeben, bis zur Neubildung einer Sektion mit dem gleichen Zweck und Ziel.

Art. 28

Der Beschluss über teilweise oder gänzliche Revision dieser Statuten kann nur an der ordentlichen Generalversammlung gefasst werden.

Art. 29

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Statuten abzugeben.

Art. 30

Soweit diese Statuten nicht bestimmen, gelten die Bestimmungen der Art. 60 bis 70 ZGB.

Art. 31

Die vorliegenden Statuten sind von der ausserordentlichen Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Wollerau, den 5. Dezember 1975

RÜTLISEKTION HÖFE

Der Präsident:

Der Aktuar:

Erwin Nötzli

Karl Schuler